

## **Gemeinsame Stellungnahme**

- **der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,**
- **der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg,**
- **des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,**
- **des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen,**
- **des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und**
- **des Vorstandes des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucksache Hessischer Landtag 16/5913 – und dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheitsgesetzes – Drucksache Hessischer Landtag 16/5839.**

Die Informationsfreiheitsbeauftragten begrüßen die parlamentarischen Initiativen für ein Hessisches Informationsfreiheitsgesetz. Eine moderne Verwaltung bedarf größerer Transparenz als bisher und eine aktive Gesellschaft ausreichender Mitwirkungsrechte. Beides ist nur denkbar, wenn öffentliche Stellen von einem uneingeschränkten Amtsgeheimnis Abschied nehmen und ihre Informationen mit den Bürgerinnen und Bürgern teilen. Hierfür sprechen die Erfahrungen aus den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen: Die Antragstellerinnen und Antragsteller nehmen ihre Informationsrechte wahr, ohne dass es zu einer Überlastung der Verwaltungen gekommen wäre. Behördliche Entscheidungen können leichter nachvollzogen werden. Das voraussetzungslose Informationszugangsrecht bewirkt, dass diese alltägliche Transparenz allmählich selbstverständlicher Bestandteil der Verwaltungskultur wird. Hinzu kommt ein verstärktes Interesse der informationsverarbeitenden Wirtschaft an einem Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors. Ohne ausreichende Zugangsregelungen laufen die europarechtlichen und bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsweiterverwendung durch die Unternehmen schließlich ins Leere.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucksache Hessischer Landtag 16/5913 – nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### Zu § 1 Abs. 1

Die vorgesehene Beschränkung der Anwendung des Gesetzes auf den „öffentlich-rechtlichen“ Charakter der Aufgabenwahrnehmung lässt außer Acht, dass zahlreiche Tätigkeiten zwar von der Verwaltung ausgeführt, aber nicht unbedingt im öffentlichen Recht normiert sind. Durch die Beschränkung wäre der Zugang zu Informationen aus diesen Aufgabenbereichen nicht möglich. Angesichts verstärkter Tendenzen zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben gilt dies auch für privatrechtlich verfasste Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig werden. Angemessener wäre daher der Bezug auf „öffentliche Aufgaben“. Dies müsste auch im weiteren Text des Gesetzentwurfs (§ 6 Abs. 1) angepasst werden.

Zu Missverständnissen könnte in diesem Zusammenhang auch die Formulierung „amtliche Informationen“ führen. Sinnvoller wäre es, auf die bei informationspflichtigen Stellen „vorhandenen Informationen“ abzustellen.

### Zu § 1 Abs. 2

Der letzte Satz sollte gestrichen werden. Ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand alleine kann kein Hinderungsgrund sein, den Informationszugang in einer bestimmten Weise zu gewähren. Die Formulierung stellt vielmehr eine Einladung dar, das Wahlrecht der Antragstellerinnen und Antragsteller hinsichtlich der Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs von vornherein einzuschränken.

### Zu § 1 Abs. 3

Deutlicher würde das aus der Begründung hervorgehende Anliegen mit folgender Formulierung: „Weiter gehende Informationsansprüche nach spezialgesetzlichen Regelungen bleiben unberührt“. Damit würde es sich erübrigen, bestimmte Spezialregelungen aufzuführen und somit andere, die aber ebenfalls hierunter fallen, unberücksichtigt zu lassen. Zu nennen wären an dieser Stelle beispielsweise die datenschutzrechtlichen Informationsansprüche Betroffener.

### Zu § 1 Abs. 4

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Verbot der gewerblichen Nutzung von Informationen, die nach diesem Gesetz herausgegeben wurden, notwendig wäre, um einen Missbrauch zu verhindern. Im Gegenteil handelt es sich bei der Informationsfreiheit um ein von den Motiven

der Antragstellerinnen und Antragsteller unabhängiges Recht. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors umgesetzt. Diese Richtlinie hat zum Ziel, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die gewerbliche Weiterverarbeitung von Informationen der öffentlichen Hand zu schaffen und damit den gemeinsamen Informationsmarkt als Wirtschaftsfaktor zu stärken. Das Informationsweiterverwendungsgesetz enthält – ebenso wie die Richtlinie – kein eigenes Zugangsrecht, sondern ist vielmehr darauf angewiesen, dass die Regelungen für den Informationszugang eine gewerbliche Weiterverarbeitung erlauben. Das Verbot der gewerblichen Nutzung widerspricht dieser Zielsetzung und sollte unbedingt gestrichen werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen zur Ordnungswidrigkeit aus § 12.

### Zu § 2 Nr. 3

Der Begriff „Dritter“ wird zwar definiert, im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfs jedoch uneinheitlich verwendet: An einigen Stellen ist von „Dritten“, an anderen von „Betroffenen“ die Rede (z.B. § 5 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 3). Einer einheitlichen, mit bestehenden Definitionen aus dem Datenschutzrecht vereinbaren Verwendung sollte der Vorzug gegeben werden.

### Zu § 3

Die Regelung zum Schutz öffentlicher Belange ist im vorliegenden Gesetzentwurf zwingend formuliert. Ein pflichtgemäßes Ermessen, das es der Behörde ermöglichen würde, zwischen den geschützten Rechtsgütern abzuwägen, ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird der Tatsache, dass der Schutzbedarf für öffentliche Belange in vielen Fällen nur teilweise und nur für einen begrenzten Zeitraum gilt, nicht ausreichend Rechnung getragen. Im Sinne der Informationsfreiheit sollte die sehr restriktive Eingangsformulierung „der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht“ durch die Formulierung „der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden“ ersetzt werden. Die relevanten Ziffern sollten – ähnlich wie dies bereits bei Ziffer 1 vorgesehen ist – mit der Einschränkung „soweit und solange“ eingeleitet werden.

Die in Nr. 2 geregelten „nachteiligen Auswirkungen“ beispielsweise auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens stellen keinen ausreichenden Verweigerungsgrund dar. Eine öffentliche Stelle muss es vielmehr hinnehmen, wenn sich durch die Offenlegung von

Informationen beispielsweise in einem Schadensersatzprozess Nachteile in der Prozessführung ergeben können. Deutlicher könnte diese Ausnahme durch die Verwendung des Begriffs der „erheblichen Beeinträchtigung“ beschrieben werden.

In Nr. 3 letzte Alternative ist vorgesehen, dass der Informationszugang verweigert wird, wenn von einer Zustimmung der nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallenden Stellen „nicht auszugehen“ ist. Diese Alternative sollte gestrichen werden, da sie dazu verleitet, die betroffene Stelle gar nicht erst nach ihrer Zustimmung zu fragen, sondern den Informationszugang pauschal abzulehnen. Im Übrigen sollte der Begriff „Einwilligung“ im Zusammenhang mit öffentlichen Stellen durch den der „Zustimmung“ ersetzt werden, da eine „Einwilligung“ im datenschutzrechtlichen Kontext stets auf eine natürliche Person bezogen verwendet wird.

Nr. 5 bezieht sich auf Informationen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften geheim zu halten sind. Dieses Ausnahmekriterium ist hier jedoch überflüssig, da die §§ 4, 5 und 6 bereits ausreichende Ausnahmen formulieren, die beim Vorliegen besonderer Geheimhaltungsvorschriften in jedem Fall erfüllt sind. Die Doppelregelung sollte daher in § 3 gestrichen werden.

Die Notwendigkeit des Schutzes des Wettbewerbs sowie wirtschaftlicher Interessen Privater kann nicht, wie in Nr. 7 vorgesehen, auf öffentliche Stellen, die privatrechtlich handeln, übertragen werden; die gesamte Nr. 7 sollte daher gestrichen werden. Der Staat befindet sich beim fiskalischen Verwaltungshandeln zwar in einem formal gleichrangigen Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern bzw. zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, ist aber dennoch an öffentlich-rechtliche Regelungen gebunden. Insbesondere ist hier die Bindung an die Grundrechte und an die Haushaltsvorschriften zu nennen. Dies hat u.a. zum Ziel, die Kontrolle der öffentlichen Hand beim Umgang mit Steuergeldern zu gewährleisten und dient somit auch der Korruptionsprävention. Durch die Wahl der Rechtsform – hier also der zivilrechtlichen Tätigkeit – kann sich der Staat nicht der Verpflichtung zum transparenten Handeln entziehen. Die Informationsfreiheit sollte sich daher auch auf fiskalisches Verwaltungshandeln erstrecken.

Ein pauschaler Vertrauensschutz sollte in einem Informationsfreiheitsgesetz vermieden werden. Behörden sind nur in Ausnahmefällen darauf angewiesen, Hinweisgebern Anonymität zuzusichern. Durch die in Nr. 8 vorgesehene Ausdehnung dieser Ausnahmen könnte der datenschutzrechtliche Anspruch der von einer Datenverarbeitung Betroffenen auf die Information über die Herkunft der Daten zu ihrer Person in der Praxis ausgehebelt und dem Denunziantentum somit Vorschub geleistet werden.

Nr. 9 sieht vor, einen ganzen Bereich der Landesverwaltung von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen. Eine solche Regelung passt systematisch nicht in die Ausnahmetatbestände, sondern eher zu den Grundsatzregelungen des § 1 des Gesetzentwurfs. Darüber hinaus sollte jedoch die Ausnahme ganzer Behörden von der Informationsfreiheit unterbleiben. Alle Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz, deren Bekanntwerden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen kann, sind bereits durch die Vorschrift des § 3 Nr. 4 erfasst. Weitere Informationen, die sich beispielsweise auf reine Verwaltungsaufgaben des Landesamtes ohne Schutzbedarf beziehen (z.B. das Sammeln von Zeitungsartikeln), bedürfen auch nicht der Geheimhaltung. Die Vorschrift Nr. 9 sollte daher gestrichen werden.

#### Zu § 4

Die in den meisten Ziffern zwingende Ablehnung des Informationszugangs zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses ist nicht angemessen. Vielmehr sollte der Behörde ein pflichtgemäßes Ermessen bei ihrer Entscheidung eingeräumt werden. Außerdem kann der Grund für den Schutzbedarf mit Zeitablauf wegfallen. Beiden Aspekten kann beispielsweise durch eine für alle Nummern geltende Formulierung „der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, soweit und solange ...“ zu Beginn des Paragraphen Rechnung getragen werden.

#### Zu § 4 Abs. 2 und 5

Zunächst ist unklar, was mit dem Begriff „vertraulich“ gemeint ist. Die reine Bezeichnung einer Beratung als vertraulich ohne weitere Begründung ist nicht zulässig. Soweit damit Sitzungen (beispielsweise von Gemeindevertretern) gemeint sind, von denen die Öffentlichkeit aufgrund bestimmter Vorschriften (z.B. Gemeindeordnung) ausgeschlossen werden kann, sollte dies auch so formuliert werden. Außerdem kann der Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Zwischenzeit weggefallen sein, sodass zum Zeitpunkt der Antragstellung in jedem Fall eine Prüfung erfolgen sollte. Die Regelung des Abs. 5 sollte sich daher – neben Abs. 1 und 3 – auch auf Abs. 2 beziehen, soweit nicht, wie vorgeschlagen, die Formulierung „soweit und solange“ mit Geltung für alle Nummern des § 4 eingefügt wird. Der letzte Satz der Nr. 5 erwähnt Abs. 3 im Hinblick auf den Schutz von Ergebnisprotokollen. Dabei dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln; gemeint ist wohl Abs. 2.

### Zu § 4 Abs. 3

Unklar erscheint die Formulierung „Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung“. Um den aus der Begründung zu dieser Vorschrift hervorgehenden Zweck klarzustellen, könnte diese beispielsweise ersetzt werden durch den „Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung der Landesregierung“.

### Zu § 5 Abs. 1

Durch die Herausgabe von Informationen wird häufig die Identität der Beschäftigten der öffentlichen Stelle oder der Gutachterinnen bzw. Gutachter privater Auftragnehmer bekannt. Dies steht dem Informationszugang jedoch nicht entgegen. Die meisten Informationsfreiheitsgesetze regeln dies durch eine Vorschrift, nach der ein Schutzbedürfnis für solche Daten in der Regel nicht besteht. So sollte auch hier verfahren werden. Die Regelung des § 14 Abs. 2, nach der Organisations- und Aktenpläne nur ohne personenbezogene Daten zu veröffentlichen sind, wäre damit überflüssig.

### Zu § 6

Auch wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, sollte in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, den Zugang zu Informationen zu gewähren. Das Offenlegungsinteresse kann beispielsweise schwerer als das Geheimhaltungsinteresse wiegen, wenn bei der Offenbarung kein oder nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entstünde oder mit den Daten tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung offenbart würden. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussion um die Instrumente für eine effektive Korruptionsbekämpfung relevant. Eine Abwägungsklausel sollte an dieser Stelle der über den Antrag entscheidenden Behörde die Möglichkeit geben, die zu schützenden Rechtsgüter nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen.

Als Anwendungsfall für den Schutz des geistigen Eigentums kommt vor allem das Urheberrecht in Frage. In der Praxis der Informationsfreiheitsbeauftragten ist noch kein Fall vorgekommen, in dem Urheberrechte dem Informationszugang entgegengestanden hätten. Dies ist auch kaum denkbar, da es sich beim Urheberrecht um ein persönliches Nutzungsrecht handelt, das durch die bloße Einsichtnahme nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelfall kann höchstens die Herausgabe von Fotokopien nur eingeschränkt zulässig sein. Aber auch dann gilt, dass die unerlaubte Nutzung eines Werkes ohne Zustimmung der Urheberin oder des

Urhebers in der Verantwortung der einzelnen Person liegt und diese ggf. strafrechtlich belangt werden kann. Vom Recht auf Informationszugang ist dies unabhängig.

#### Zu § 8 Abs. 1

Die elektronische Kommunikation ist mittlerweile so weit verbreitet und das Verwaltungsrecht daran auch angepasst, dass neben der schriftlichen auch die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung eröffnet werden sollte.

Für die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfte es oftmals unmöglich sein zu erkennen, welche Behörde für eine juristische Person des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche (oder besser: öffentliche – siehe Anmerkungen zu § 1 Abs. 1) Aufgaben wahrnimmt, zuständig ist. Daher erscheint es unpraktikabel, dass der Antrag bei dieser Behörde zu stellen ist. Einfacher wäre es, der Antragsteller bzw. die Antragstellerin könnten sich unmittelbar an die Stelle wenden, bei der die Informationen vorhanden sind. Somit wäre die Behörde auch nicht zur Beschaffung der Unterlagen verpflichtet und unnötiger Aufwand sowie eine Verzögerung bei der Antragsbearbeitung ließen sich in der Praxis vermeiden.

#### Zu § 8 Abs. 2

Zwar wird hier für den Fall, dass der Antrag Daten im Sinne der §§ 5 und 6 betrifft, eine Begründung gefordert, jedoch fehlen Aussagen darüber, wozu diese Begründung erforderlich ist. Vermutlich ist beabsichtigt, eine Abwägung zwischen dem Einsichts- und dem Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen. Dies müsste aber im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. In jedem Fall wird mit einer Begründungspflicht – und das wird von den Stellung nehmenden Informationsfreiheitsbeauftragten kritisch gesehen – vom voraussetzungslosen Recht auf Informationszugang abgewichen. In der Praxis hat es sich als schwierig erwiesen, die einander entgegenstehenden Interessen angemessen zu berücksichtigen. Wenn ein konkreter Schutzbedarf vorliegt, ist ein überwiegender Grund für die Offenlegung meist nicht vorhanden; umgekehrt dürfte das Offenbarungsinteresse stets als überwiegend anzusehen sein, wenn der Geheimhaltungsbedarf offensichtlich gering ist.

Als Alternative zu der vorgesehenen Vorschrift könnte erwogen werden, auf eine Interessenabwägung und damit auf die Begründungspflicht zu verzichten und statt dessen vorzusehen, dass das Einsichtsinteresse bei einem nur geringfügigen Schutzinteresse grundsätzlich überwiegt, die Daten ansonsten aber geheim zu halten sind. Eine solche Regelung könnte beispielsweise durch eine Positivliste bestimmter Daten mit von vornherein geringem

Schutzbedarf erfolgen (als Beispiel hierfür könnte § 6 Abs. 2 IFG Berlin dienen). Sie hätte den Vorteil größerer Klarheit für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Behörden und würde der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers für eine Offenlegung von Informationen Rechnung tragen, ohne schutzbedürftige Daten preiszugeben.

#### Zu § 9 Abs. 1

Für die Antragstellung ist nach § 8 Abs. 1 ein Schriftlichkeitserfordernis vorgesehen. Dies muss auch für den Fall der Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gelten. Die Ablehnung ist darüber hinaus mit einer nachvollziehbaren Begründung zu versehen. Nur so wird gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger die Entscheidung der öffentlichen Stelle nachvollziehen und überprüfen können. Nicht zuletzt für das Einlegen der Rechtsmittel oder die Anrufung des Landesbeauftragten ist ein schriftlicher, begründeter Bescheid unerlässlich.

#### Zu § 9 Abs. 2

Die Verlängerung der einmonatigen Regelbearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate erscheint auch für den Fall einer aufwändigen Bearbeitung des Informationszugangsbegehrens als unangemessen. Dies entspricht dem Zeitraum, nach dessen Verstreichen der Antragsteller bei Untätigkeit der Behörde ohnehin Untätigkeitsklage einlegen kann. Informationen veralten rasch und sind häufig nach kurzer Zeit für die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits wertlos. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt wird, ist das Informationszugangsgesetz ohne zwingende Fristen weitgehend wirkungslos. Durch die vorgesehene Verlängerung der Regelbearbeitungsfrist würde genau diese Wirkungslosigkeit eintreten. § 9 Abs. 2 sollte daher entfallen.

#### Zu § 11 Abs. 1

Um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Gebührenerhebung sowie eine von vornherein abschreckende Wirkung der Gebühren auf die Antragstellerinnen und Antragsteller zu vermeiden, sollte die Gebührenerhebung für eine einfache Akteneinsicht vor Ort sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ausgeschlossen werden.

#### Zu § 12

§ 12 sollte gestrichen werden. Siehe auch Anmerkungen zu § 1 Abs. 4. Sofern diese Bestimmungen beibehalten werden, ist zu bedenken, dass sie nicht für die Presse gelten kön-

nen, die staatliche Informationen immer gewerblich nutzt. Deshalb empfiehlt sich eine klarstellende Regelung im Landespressegesetz, nach der die weiter gehenden Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes unberührt bleiben. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass im Vergleich zum Presserecht enger gefasste Vorschriften – wie das Verbot der gewerblichen Nutzung nach dem Informationsfreiheitsgesetz – für die Presse nicht gelten.

### Zu § 13

In der Praxis können Antragstellerinnen und Antragsteller oft nicht genau wissen, welche Unterlagen bei einer öffentlichen Stelle vorhanden sind. Sie formulieren ihre Anträge oftmals relativ allgemein; eine Konkretisierung erfolgt dann mit Hilfe der nach § 8 Abs. 1 zur Beratung und Unterstützung verpflichteten Stelle. Diese Regelung genügt, um die Bearbeitung allzu pauschaler Einsichtsanträge zu erleichtern. Die vorgesehene Vorschrift, nach der der Informationszugang nicht gewährt wird, wenn Informationen aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen zusammengetragen werden müssen, ist hingegen nicht angemessen und sollte wegfallen. Begehrt jemand beispielsweise Informationen zu einem großen öffentlichen Bauprojekt, ist es unumgänglich, an der Bearbeitung des Antrags die entsprechenden Fachbereiche zu beteiligen. Unterlagen zu einem solchen Projekt sind beispielsweise in den Bereichen Planung, Haushalt, Bauaufsicht oder bei der Gemeindevertretung (Beschlüsse) vorhanden. Anstatt solche Anträge als unzulässig auszuschließen, sollte vielmehr überlegt werden, auf welche Weise die involvierten Fachbereiche sich bei der Antragsbearbeitung koordinieren können. Aus unserer Erfahrung bietet es sich hier an, in größeren Einrichtungen eine Ansprechperson für den Informationszugang zu benennen. So wäre leichter festzustellen, wo welche Informationen vorhanden sind; außerdem erleichtert eine zentrale Koordination das Einhalten der Bearbeitungsfrist. Es hat sich gezeigt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten hierfür besonders geeignet sind.

### Zu § 14 Abs. 1

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausschließlich die Landesbehörden zum Führen von Verzeichnissen verpflichtet werden. Sachgerechter wäre es, hier alle Stellen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 unterfallen, zu verpflichten.

### Zu § 17

Auf eine Befristung des Gesetzes sollte verzichtet werden. Durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes wird die Verwaltung verpflichtet, ihre Aktenführung und -ordnung zu

überdenken sowie an dem gewachsenen Bedarf der Bürgerinnen und Bürger an mehr Transparenz auszurichten. Eine Befristung steht dieser Verpflichtung entgegen.